

# ***Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10. Januar 2008***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 u. 2 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 11 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 26.04.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung vom 12.12.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 26. April 2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 4. die Kinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Geschwister,
  - 7. die Enkelkinder,
  - 8. die Großeltern
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer I bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**  
**Gebühren für die Benutzung des**  
**Aufbahrungsraumes und der Friedhofshalle**

- (1) Für die Aufbahrung werden folgende Gebühren erhoben:

|  |            |
|--|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen              | 26,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                                   | 5,00 Euro  |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen        | 8,00 Euro  |
| für jeden weiteren Tag                                   | 3,00 Euro  |
| c) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag |            |
| für den 1. bis 3. Tag                                    | 26,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                                   | 10,00 Euro |

Für die Gestellung von Hilfskräften wird je Hilfskraft und je Stunde eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

|  |  |
|--|--|
| a) Nutzung der Friedhofshalle bzw. des Aufbahrungsraumes | 26,00 Euro                               |
| b) Für die Benutzung der Technik                         | 10,00 Euro                               |
| c) Heizung pauschal                                      | 13,00 Euro                               |
| d) Heizung Sonderleistung                                | entsprechend<br>den tatsächlichen Kosten |

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab:

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. in einem Reihengrab         | 230,00 Euro |
| 2. in einem mehrstelligen Grab |             |
| aa) Erstbestattung             | 230,00 Euro |
| bb) jede weitere Bestattung    | 290,00 Euro |

- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. in einem Reihengrab         | 128,00 Euro |
| 2. in einem mehrstelligen Grab |             |
| aa) Erstbestattung             | 128,00 Euro |
| bb) jede weitere Bestattung    | 188,00 Euro |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. in einer Urnenreihengrabstätte        | 41,00 Euro |
| 2. in einer Grabstätte für Erdbestattung | 41,00 Euro |
| 3. im Anonymen Grabfeld                  | 41,00 Euro |
- (3) Für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 51,00 Euro berechnet.
- (4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Dabei muss jedoch die Aufsicht und Anleitung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Für diese Leistung wird eine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro pro Std. erhoben. Wenn die Träger von der Gemeinde gestellt werden, ist eine Gebühr in Höhe von 26 Euro/Träger zu entrichten.

## § 7

### Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Umbettung einer Aschenurne  | 67,00 Euro |
| b) Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 26,00 Euro |

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 250,00 Euro   |
| b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre                | 450,00 Euro   |
| c) Doppelgrab   | 1.080,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) werden erhoben
- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| a) Urneneinzelgrab    | ..... 180,00 Euro |
| b) Urnendoppelgrab    | ..... 360,00 Euro |
| c) Anonymes Urnengrab | ..... 205,00 Euro |
- (3) Bei Überschreitung der Anrechnungszeit gemäß Abs. 1c und 2b werden bis zum Ablauf der maximalen Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung 1/25 der entsprechenden Gebühr pro Jahr erhoben.

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| a) Für ein Einzelgrab | 900,00 Euro   |
| b) Für ein Doppelgrab | 2.160,00 Euro |

- (2) Bei Überschreitung der Anrechnungszeit gemäß Abs. 1 werden bis zum Ablauf der maximalen Nutzungszeit gemäß Friedhofsatzung 1/50 der entsprechenden Gebühr pro Jahr erhoben.

## § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Urneneinzelgrabstätte                               | 77,00 Euro  |
| b) Urneneinzelgrabstätte mit Platte                    | 92,00 Euro  |
| c) Urnendoppelgrabstätte                               | 102,00 Euro |
| d) Urnendoppelgrabstätte mit Platte                    | 128,00 Euro |
| e) Einzelgrabstätte                                    | 128,00 Euro |
| f) Einzelgrabstätte mit Platte                         | 153,00 Euro |
| g) Doppelgrabstätte                                    | 153,00 Euro |
| h) Doppelgrabstätte mit Platte                         | 194,00 Euro |
| i) Wahlgrabstätte als Einzelgrab entspr. Pkt. e bzw. f |             |
| j) Wahlgrabstätte als Doppelgrab entspr. Pkt. g bzw. h |             |

- (2) Bei vorzeitigem Antrag auf Einebnung der Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- Gerstungen vom 09.07.1997

- Lauchröden vom 22.02.1996, Änderung vom 23.03.2000

- Unterellen vom 09.01.2002

außer Kraft.

Gerstungen, den 10.01.2008

gez. Werner Hartung  
Bürgermeister

(Siegel)

*Die Friedhofsgebührensatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt.*

*Mit Schreiben vom 3. Januar 2008, eingegangen am 8. Januar 2008, wurde die sofortige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.*

### Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, 10.01.2008

gez. Werner Hartung  
Bürgermeister